

## PRAXISFALL

## Ersatz eines verlorenen Zahns durch ein Implantat mit einer vollverblendeten Krone nach Schulunfall

von Nicole Benne, Greven, [www.benneberatung.de](http://www.benneberatung.de)

| In der März-Ausgabe wurde im Praxisfall über die Abrechnung nach einem Zahnunfall in der Schule berichtet, bei dem die Reimplantation von Zahn 11 erfolgte. Was aber gilt, wenn z. B. bei einem 22-jährigen Studenten der verlorene Unfallzahn durch ein Implantat mit einer vollverblendeten Krone ersetzt wird. Was ist bei der Antragstellung und bei der Abrechnung zu beachten? |

### Der Praxisfall

In diesem Fall ist der Unfallbericht auf dem Formblatt „Bericht Zahnschaden“ an die Unfallversicherung bereits erfolgt (Details zur Erstellung eines Unfallberichts siehe AAZ 03/2016, Seite 16). Der Frontzahn des Patienten ist nicht zu erhalten und muss extrahiert werden. Da die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig sind, möchte der Patient keine Brückenversorgung mit Überkronung der Nachbarzähne, sondern er wählt eine Implantatversorgung mit einer Vollverblendkrone.

### Abklärung mit dem Unfallversicherungsträger

Um die Behandlung u. a. von Schulunfallverletzten sicherzustellen, wurde zwischen den Spitzenverbänden der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung das Abkommen über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten abgeschlossen.

### Kostenübernahme der Implantatversorgung durch die Unfallkasse?

Eine Implantatbehandlung sieht das im Abkommen als Anlage 4 geführte „Gebührenverzeichnis Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten mit Zahnersatz und Zahnkronen“ – kurz BU – nicht vor. Das bedeutet aber nicht, dass eine Kostenübernahme von Implantatbehandlungen von vornherein ausscheidet. In begründeten Einzelfällen können solche Versorgungen sehr wohl zulasten eines Unfallversicherungsträgers durchgeführt werden.

Dazu bedarf es aber einer vorherigen Abklärung mit dem Unfallversicherungsträger. Sollte die geplante Krone auf einem Implantat von dem Unfallversicherungsträger abgelehnt werden, dann ist als prothetische Leistung nur eine Brücke abrechnungsfähig. Wählt der Patient trotzdem die Krone auf Implantat, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme des Unfallversicherungsträgers. Die Folgeleistungen – hier Regio 11 – müssten ebenfalls privat berechnet werden.

### Antragstellung an den Unfallversicherungsträger

Die Antragstellung kann formlos erfolgen. In unserem Beispiel wird ein Heil- und Kostenplan erstellt.



**SIEHE AUCH**  
Beitrag in  
AAZ 03/2016, S. 16

**BU-Verzeichnis sieht keine Implantatbehandlung vor**

**Kostenübernahme Implantatbehandlung vorab mit der Kasse klären**

### III. Kostenplanung: HKP

Zahn/ Gebiet	BU-Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl	Betrag (Euro)
11	1	Heil- und Kostenplan, Prothetik	1	33,21
11	4b	Krone (Hohlkehlpräparation), Verblendkrone	1	217,06
			<b>Gesamt</b>	<b>250,27</b>

Die GOZ-Positionen werden über eine Privatvereinbarung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ dargestellt und dem Unfallversicherungsträger zusammen mit dem HKP zur Genehmigung vorgelegt. In unserem Beispielfall erklärt der Unfallversicherungsträger, die Kosten für die geplanten BU-Leistungen als auch für die Implantationsleistungen nach der GOZ/GOÄ zu übernehmen. Abgerechnet wird die zahnärztliche Behandlung direkt mit dem Unfallversicherungsträger. Die Rechnung kann formlos erstellt werden. In unserem Beispielfall sieht sie wie folgt aus:

HKP und Privatvereinbarung bei UV-Versicherung einreichen

### Rechnung an die Unfallversicherung

Datum	Zahn	GOZ-/ GOÄ-Nr.	BU- Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Euro
12.01.	11	0030	-	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen	1	2,3	25,87
	11	0090	-	Intraorale Infiltrationsanästhesie	1	2,3	7,76
	11	0100	-	Intraorale Leitungsanästhesie	1	2,3	9,05
	11	9000	-	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes	1	3,0	149,15
	11	9010	-	Implantatinserterion, je Implantat		3,5	304,13
	11	0530	-	OP-Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1.200 und mehr Punkten bewertet sind	1	1	123,73
	11	Ä5004	-	Panoramaschichtaufnahme beider Kiefer	2	1,8	41,96
	11	Ä70	-	Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	1	2,3	5,36
	11	3300	-	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff	1	2,3	8,41
14.01.	11	3290	-	Kontrolle nach chirurgischem Eingriff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	1	2,3	7,11
15.04.	11	0090	-	Intraorale Infiltrationsanästhesie	1	2,3	7,76
	11	9040	-	Freilegen eines Implantats und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente	1	2,3	80,98
22.04.	11	9050	-	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	1	2,3	40,49
		5170	-	Abdruck mit individuellem Löffel	1	2,3	32,34

### ■ Rechnung an die Unfallversicherung

Datum	Zahn	GOZ-/GOÄ-Nr.	BU-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Euro
29.04.	11	9050	-	Entfernen/Wiedereinsetzen/Auswechseln von Aufbauelementen	1	2,3	40,49
				Kronen-Einprobe			0,00
06.05.	11	9050	-	Entfernen/Wiedereinsetzen/Auswechseln von Aufbauelementen	1	2,3	40,49
		-	1	Heil- und Kostenplan, Prothetik			33,21
		-	4b	Krone (Hohlkehlpräparation), Verblendkrone	1		217,06
						<b>Gesamthonorar</b>	<b>1.175,35</b>
						<b>M+L-Kosten</b>	<b>800,00</b>
						<b>Gesamtbetrag</b>	<b>1.975,35</b>

### Erläuterungen zur Abrechnung

Es folgen Erläuterungen zur Abrechnung:

#### 12. Januar

Die Abrechnung der Implantation erfolgt über die GOZ-Nr. 9010, je Implantat, zusammen mit dem OP-Zuschlag nach GOZ-Nr. 0530 bei nicht stationärer Durchführung mit dem 1,0-fachen Faktor.

Die GOZ-Nrn. 9000 und 9010 wurden aufgrund der Schwierigkeit und des Zeitaufwands der Planung und Behandlung über dem 2,3-fachen Faktor abgerechnet. Das Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes muss durch Besonderheiten des konkreten Behandlungsfalls nach den Bemessungskriterien „Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umstände bei der Ausführung“ des § 5 Abs. 2 Satz 1 GOZ begründet werden.

#### 6. Mai

Die Leistung nach BU-Position 4b beschreibt die Abrechnung einer Krone mit Hohlkehlpräparation. Diese prothetische Leistung umfasst Kronen und Implantatkronen – unabhängig von der zahntechnischen Ausführung (Vollguss oder Vollkeramik). Eine Abrechnung nach den entsprechenden GOZ-Positionen mit dem Unfallversicherungsträger ist ausgeschlossen. Eine Mehrkostenabrechnung für diese zahnärztliche Leistung ist ebenfalls nicht möglich, wie auch aus einem Informationsschreiben der KZBV vom 6. April hervorgeht:

### ■ Informationsschreiben der KZBV vom 6. April 2011 (Auszug)

„Die in dem Gebührenverzeichnis Zahnersatz und Zahnkronen unter Ziffern 4 und 10 definierten prothetischen Leistungen (Brücken und Kronen) erfassen auch vollverblendete Brücken und Kronen, Vollkeramikkrone und auch alle Brücken und Kronen auf Implantaten, sodass insofern eine Abrechnung nach den entsprechenden Gebührenpositionen der GOZ mit dem Unfallversicherungsträger ausgeschlossen ist. Eine ‚Mehrkostenabrechnung‘ für diese zahnärztlichen Leistungen mit dem Patienten ist ebenfalls nicht möglich.“

Erhöhter Faktor bei Nrn. 9000 und 9010 wegen hohem Aufwand

Implantatkrone: Keine Abrechnung nach GOZ mit dem UV-Träger